

Gemeinde Reichenburg

Genehmigungsexemplar

Erschliessungsplanung

REGLEMENT ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN

(vom 18. April 2001)

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 1. September 2000 bis 2. Oktober 2000

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. April 2001.

An der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 angenommen

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1565/2001 genehmigt am 11. Dezember 2001.

Die Gemeindeversammlung von Reichenburg, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG), beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:

- a) die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde;
- b) die Etappierung der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes;
- c) die Festsetzung des Kostenanteils der Gemeinde für die einzelnen Verkehrsanlagen.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der Bauzonen gemäss Zonenplan.
- 2 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:
 - a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
 - b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 Abs. 2 und 3 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde;
 - c) der Verlegung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.

Art. 3

Definitionen

- 1 Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert.

- 2 Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Reglementen der Gemeinde resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

Art. 4

Umfang und
Inhalt der
Erschliessungs-
planung

- 1 Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:2500 und ein Reglement zum Erschliessungsplan. Der Anhang des Reglementes zum Erschliessungsplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglementes.
- 2 Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt):
 - a) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);
 - b) die Ausbautetappen;
 - c) den Kostenanteil der Gemeinde an die Verkehrsanlagen.
- 3 Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

II. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN

Art. 5

Wirkung der
Planein-
tragungen

- 1 Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.
- 2 Für die im Erschliessungsplan speziell bezeichneten Bauzonen Schwaderau und Reumeren haben die Grundeigentümer die Groberschliessung nach den durch die Gemeinde genehmigten Plänen selbst und auf eigene Kosten durchzuführen (§ 38 Abs. 2 PBG).
- 3 Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen, Wege und Ver- und Entsorgungsleitungen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.
- 4 Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

Art. 6

Grob-
erschliessungs-
strassen

- 1 Als bestehende Groberschliessungsstrassen werden die Linienführungen von bestehenden Sammelstrassen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige Sammelstrassen ohne wesentlichen Ausbau.
- 2 Als geplante Groberschliessungsstrassen werden die generellen Linienführungen von neuen Sammelstrassen bezeichnet.
- 3 Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen Dritter, nach Etappenplan und Ausbauprogramm finanziert.
- 4 Für Groberschliessungsanlagen gilt grundsätzlich das Planungs- und Baugesetz (PBG). Wo das PBG keine Regelungen vorsieht, gelten namentlich die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen vom 7. Februar 1990 und Strassenverordnung vom 15. September 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000.

Art. 7Abwasser-
beseitigung

- 1 Als bestehende Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die bestehenden GKP-Leitungen bezeichnet. Sanierungsbedürftige bestehende Leitungen ohne wesentliche Kalibrierweiterung gelten ebenfalls als bestehende Anlagen.
- 2 Als geplante Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die ungefähren Linienführungen und Standorte der geplanten Leitungen und Anlagen bezeichnet, die neue Bauzonen erschliessen.
- 3 Die Finanzierung von Neuanlagen erfolgt gemäss Kanalisationsreglement der Gemeinde Reichenburg vom 19. Mai 1996.

Art. 8Wasser-
versorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erstellung der geplanten Groberschliessung mit Wasser obliegt der Allgemeinen Genossame Reichenburg (AGR).
- 3 Die Finanzierung von Neuanlagen erfolgt gemäss Reglement des Wasserwerkes der Allgemeinen Genossame Reichenburg vom 2. August 1977.

Art. 9Energie-
versorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erstellung der geplanten Groberschliessung mit elektrischer Energie obliegt der Gemeinde.
- 3 Die Finanzierung erfolgt gemäss Reglement des Elektrizitätswerkes über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Dezember 1985.

Ausbau-
programm

Art. 10

1 Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:

1. Etappe: (2000 – 2008)

Verkehrsanlagen:

- ① Verbindung Glänternstrasse - Autobahnzubringer
- ② Glänternstrasse
- ③ Mühlestrasse

- Fussgängerverbindung entlang der Mittelbergstrasse zwischen Kantonsstrasse und Chlösterlistrasse.

Abwasserbeseitigung:

- Meteorwasserleitung Kantonsstrasse – Schmidhof- Unterquerung SBB – Schwaderaugraben, und Schmutzwasserleitung Allmeind, Ausführung 2001 - 2002
- Meteorwasserleitung Mooswies – Unterquerung SBB – Graben Speerstrasse
- Meteorwasserleitung Gläntern je nach Überbauung und Ausführungsvarianten 2001 - 2003
- Schmutzwasserleitung und Pumpstation Gläntern mit Druckleitung Gläntern, Ausführung 2001 – 2003.

Wasserversorgung:

- Gläntern (Lochmühle – Stutzstrasse- Gläntern – Chalhof)
- Glanzengarten
- Mooswies
- Süsswinkel
- Merikenstrasse
- Allmeind – Rohrwies.

Elektrizitätsversorgung:

- Trafostation mit Zuleitungskabel
Mooswies
 - Trafostation mit Zuleitungskabel
Gläntern
 - Trafostation mit Zuleitungskabel
Allmeind sowie Sanierung Trafostation
Kistler-Zingg.
- 2 Für den Bau der Groberschliessungsanlagen der 1. Etappe werden dem Gemeinderat die Verpflichtungskredite gemäss den Anhängen 1 bis 3 eingeräumt.

Art. 11

Kostenanteil
an Verkehrsanlagen durch die
Gemeinde

Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen der Groberschliessung wie folgt fest:

Verkehrsanlage	Kostenanteil Gemeinde
① Verbindung Glänternstrasse - Autobahnzubringer	10 %
② Glänternstrasse	10 %
③ Mühlestrasse	10 %
• Fussgängerverbindung entlang der Mittelbergstrasse, zwischen Kantonsstrasse und Chlösterlistrasse	10 %

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Angenommen an der Urnenabstimmung
vom 10. Juni 2001

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1565/2001
vom 11. Dezember 2001.

Gemeinde Reichenburg
Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 1: KOSTEN VERKEHRSANLAGEN DER GROBERSCHLIESSUNG

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe bewilligt.

Verkehrsanlagen der Groberschliessung	Bruttokosten Fr.	Kostenanteil Gemeinde	
		%	Fr.
<u>1. Etappe (2000 – 2008)</u>			
① Verbindung Glänternstrasse- Autobahnzubringer	1'100'000.—*	10 %	110'000.—
② Glänternstrasse	850'000.—	10 %	85'000.—
③ Mühlestrasse	700'000.—	10 %	70'000.—
• Fussgängerverbindung ent- lang der Mittelbergstrasse, zwischen Kantonsstrasse und Chlösterlistrasse	150'000.—	10 %	15'000.—
Total 1. Etappe (2000 – 2008)	2'800'000.—	10 %	280'000.—

* In den Bruttokosten von ca. 1.1 Mio. Fr. sind der Einlenker/Linksabbieger auf dem Autobahnzubringer und die Fuss- und Radwegunterführung ebenfalls enthalten. Beiträge des Kantons (Strasseneigentümer Autobahnzubringer) und des Bezirks (Schulwegsicherung für die MPSO durch Fuss- und Radwegunterführung) sind von diesen Bruttokosten in Abzug zu bringen.

Gemeinde Reichenburg
Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 2: KOSTEN ABWASSERBESEITIGUNG

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe bewilligt.

Abwasserbeseitigungsanlagen	Kosten total Fr.
<p><u>1. Etappe (2000 – 2008)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Meteorwasserleitung Kantonsstrasse – Schmidhof- Unterquerung SBB – Schwaderaugraben, und Schmutzwasserleitung Allmeind • Meteorwasserleitung Mooswies – Unterquerung SBB – Graben Speerstrasse • Meteorwasserkanal Gläntern • Schmutzwasserleitung und Pumpstation Gläntern mit Druckerleitung Gläntern 	<p style="text-align: right;">1'600'000.—</p> <p style="text-align: right;">950'000.—</p> <p style="text-align: right;">750'000.—</p> <p style="text-align: right;">200'000.—</p>
<p>Total 1. Etappe (2000 – 2008)</p>	<p style="text-align: right;">3'500'000.—</p>

Die Finanzierung der Abwasserbeseitigung erfolgt gemäss Kanalisationsreglement (Spezialfinanzierung).

Gemeinde Reichenburg
Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 3: KOSTEN ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe bewilligt.

Elektrizitätsversorgungsanlagen	Kosten total Fr.
<p><u>1. Etappe (2000 – 2008)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Trafostation mit Zuleitungskabel Mooswies • Trafostation mit Zuleitungskabel Gläntern • Trafostation mit Zuleitungskabel Allmeind sowie Sanierung Trafostation Kistler-Zingg 	<p>500'000.—</p> <p>400'000.—</p> <p>550'000.—</p>
<p>Total 1. Etappe (2000 – 2008)</p>	<p>1'450'000.—</p>

Die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erfolgt gemäss Reglement des Elektrizitätswerkes über die Abgabe elektrischer Energie.